

Konsultation 5/2007 - Zweiter Entwurf der überarbeiteten Outsourcing-Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Inhalte des ersten Entwurfs zu den neuen Outsourcing-Regelungen vom 05.04.2007 intensiv im MaRisk-Fachgremium diskutiert wurden, freue ich mich, dass ich Ihnen nun den zweiten Entwurf zuleiten kann. Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf habe ich zur leichteren Nachvollziehbarkeit farblich gekennzeichnet.

Bevor ich auf fachliche Aspekte eingehe, möchte ich mich zunächst bei den Mitgliedern des Fachgremiums bedanken. Experten aus kleineren und größeren Instituten, Prüfer, Verbandsvertreter sowie Aufseher diskutierten den Entwurf in einer ausgesprochen konstruktiven Atmosphäre. Für viele offene Punkte konnten wir praxisgerechte Lösungen finden. Hierzu haben nicht zuletzt auch die Fachkenntnisse der teilnehmenden Outsourcing-Experten aus der Industrie beigetragen.

Lassen Sie mich nun die wesentlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung vom 05.04.2007 erläutern. Zur Klarstellung habe ich an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Damit will ich deutlicher zum Ausdruck bringen, dass spezifische Outsourcing-relevante Anforderungen, wie etwa die Vereinbarung von Prüfungsrechten, nur bei einer unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Auslagerung zu beachten sind (z. B. AT 4.2 Tz. 1-E, AT 4.3.1 Tz. 2-E).

Definition (AT 9 Tz. 1-E)

Im weiten Terrain der Arbeitsteilung den Tatbestand der Auslagerung sinnvoll abzugrenzen, ist kein leichtes Unterfangen. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Diskussion um eine passende "Outsourcing-Definition" breiten Raum einnimmt. Die Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) sowie die "Guidelines on Outsourcing" von CEBS enthalten hierzu interessante Ansätze, die nach intensiver Diskussion im Fachgremium in den neuen Entwurf integriert wurden. Eine Auslagerung liegt dann vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Erbringung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden.

Nicht als Auslagerung zu qualifizieren ist der "sonstige Fremdbezug von Leistungen". Zu solchen Leistungen gehört der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern oder Dienstleistungen. Ebenso erfasst werden Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können. Anwendungsfälle der Tz. 47 des (noch) geltenden Rundschreibens 11/2001 fallen insoweit nicht unter die Outsourcing-Definition der Neuregelungen.

Gruppeninterne Auslagerungen (AT 9 Tz. 2-E)

Wie ich bereits in meinem Anschreiben zum ersten Entwurf vom 05.04.2007 zum Ausdruck brachte, sind gruppeninterne Auslagerungen unter Risikogesichtspunkten ggf. anders einzuordnen als Auslagerungen auf sonstige Dritte. Bei gruppeninternen Auslagerungen können daher wirksame Vorkehrungen, insbesondere ein Risikomanagement auf Gruppenebene sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls kann dies dazu führen, dass gruppeninterne Auslagerungen als nicht-wesentlich eingestuft werden.

Einzelne Elemente des Auslagerungsvertrags (AT 9 Tz. 6-E)

Nach den bisherigen Regelungen ergaben sich hinsichtlich der Vereinbarung von Weisungsrechten (AT 9 Tz. 6d-E), Prüfungsrechten der Internen Revision (AT 9 Tz. 6b-E) sowie Zustimmungsvorbehalten bei Weiterverlagerungen (AT 9 Tz. 6g-E) insbesondere bei Auslagerungen auf Mehrmandantendienstleister häufig praktische Probleme. Die eingefügten Flexibilisierungen sollten dazu beitragen, diese Probleme zu beseitigen.

Auslagerung der Internen Revision

Revisionsleistungen müssen sowohl im Interesse der Institute als auch der Bankenaufsicht qualitativ hochwertig sein - unabhängig davon, ob die Revisionsleistungen intern oder extern erbracht werden. Die BaFin wird daher darauf achten, dass bei Auslagerungen der Internen Revision eine qualitativ gleichwertige Erbringung der Revisionsleistungen sichergestellt ist. Bei Vollausslagerung der Internen Revision ist ferner ein Revisionsbeauftragter zu benennen (AT 9 Tz. 8), dessen Aufgaben in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts entweder von einer Organisationseinheit, einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsführer wahrzunehmen sind. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Proportionalität: Wenn ein großes Institut seine Interne Revision vollständig auslagerte, so hätte dieses auf der Basis der Risikoanalyse zu beurteilen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Prozesse in das Risikomanagement gewährleistet werden kann. Die Neuregelungen tragen somit der besonderen Bedeutung der Internen Revision weiterhin Rechnung.

Berücksichtigung einzelner Elemente der MiFID

Wie bereits im Anschreiben zum ersten Entwurf vom 05.04.2007 dargestellt, sollen durch die MaRisk auch einzelne Elemente der MiFID bzw. der hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinie umgesetzt werden. Der Zentrale Kreditausschuss hat im Zusammenhang mit der MiFID induzierten Verankerung des Anlegerschutzes in den MaRisk einen sinnvollen Vorschlag unterbreitet, der im neuen Entwurf berücksichtigt wurde (AT 2 Tz. 1-E).

In-Kraft-Treten

Hinsichtlich des Umsetzungsprozederes steht bislang lediglich ein Termin fest. Die Neuregelungen der MaRisk werden mit dem In Kraft-Treten des Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (FRUG) Bindungswirkung entfalten (01.11.2007). Im Hinblick auf die Behandlung von Auslagerungsverhältnissen, die vor diesem Termin vereinbart wurden (sog. Altfälle), führen wir gegenwärtig noch Gespräche. Ich habe großes Interesse an einer pragmatischen Lösung, die zu keiner übermäßigen Belastung der Institute führt. Das genaue Umsetzungsprozedere werde ich im Anschreiben zur Veröffentlichung der Endfassung bekannt geben. In diesem Anschreiben werde ich auch über die Schreiben der BaFin informieren, die durch die Neuregelungen abgelöst werden. In jedem Fall werden das Rundschreiben 11/2001 vom 06.12.2001 sowie der Vermerk zu den Kreditfabriken (BA 13 - 272A - 4/2003 vom 12.12.2003) entfallen.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Deutschen Bundesbank und der BaFin postalisch oder via E-Mail (B30_MaRisk@bundesbank.de, konsultation05-07@bafin.de) bis zum 03.09.2007 zuzuleiten.

Dieses Schreiben sowie die Anlagen sind auf der Internetseite der BaFin im Bereich "Konsultationen" und auf der Internetseite der Bundesbank abrufbar. Ich beabsichtige, die Stellungnahmen zum zweiten Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Daher bitte ich Sie mir

mitzuteilen, wenn Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme oder deren Weitergabe an Dritte **nicht** einverstanden sind.

Geschäftszeichen

BA 17 - K3106 - 2007/0003

Bonn, den

13.08.2007

